

Kleine Anfragen zur Beantwortung in der Fragestunde des Landtags

Die Abgeordneten Gudrun Pieper, Max Matthiesen, Volker Meyer, Burkhard Jasper, Petra Joumaah und Annette Schwarz (CDU) hatten am 19.10.2016 gefragt:

(Anfrage 61; Drucksache 17/6705, S.32-33)

Wie entwickeln sich die vom Land Niedersachsen zu erstattenden aufgewendeten Kosten der Kinder- und Jugendhilfe? (Teil 3)

Vorbemerkung der Abgeordneten

Für die vom Land Niedersachsen an die örtlichen Träger der Jugendhilfe zu erstattenden aufgewendeten Kosten sind im Haushaltsjahr 2016 bei Kapitel 0572 Titelgruppe 67 insgesamt 187 265 000 Euro veranschlagt. Der Haushaltsplanentwurf 2017/2018 weist für diesen Zweck für 2017 einen Ansatz von 272 254 000 Euro und für 2018 von 204 000 000 Euro aus. In diesen Ansätzen enthalten sind auch die Erstattungen für die Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA) nach § 89 d Absatz 3 SGB VIII.

1. Sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auch im Falle der Inobhutnahme von UMA gehalten, eine Heranziehung der Eltern bzw. der UMA selbst zu Kostenbeiträgen zu prüfen?

2. Falls ja, in wie vielen Fällen wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher bis-lang ein Kostenbeitrag erhoben?

3. Welche Handlungsansätze sieht die Landesregierung unter Berücksichtigung der Antwort auf Frage 2, um die zu erstattenden aufgewendeten Kosten der Kinder- und Jugendhilfe künftig zu reduzieren?

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung am 28.10.2016

(Anfrage 61; Drucksache 17/6785, S.96-97)

1. Sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe auch im Falle der Inobhutnahme von UMA gehalten, eine Heranziehung der Eltern bzw. der UMA selbst zu Kostenbeiträgen zu prüfen?

Die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe erhalten die Kosten, die ihnen für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung im Rahmen einer Inobhutnahme von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen entstehen, vom Land nach § 89 d SGB VIII erstattet.

2. Falls ja, in wie vielen Fällen wurde seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher bis-lang ein Kostenbeitrag erhoben?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche Handlungsansätze sieht die Landesregierung unter Berücksichtigung der Antwort auf Frage 2, um die zu erstattenden aufgewendeten Kosten der Kinder- und Jugendhilfe künftig zu reduzieren?

Die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe prüfen den Jugendhilfebedarf jeder/jedes unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im Einzelfall. Liegt ein Jugendhilfebedarf vor, wird die jeweils notwendige Hilfe gewährt. Die Kosten, die der örtliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe hierfür aufwendet, werden vom Land gemäß § 89 d SGB VIII erstattet. Der Erstattungsanspruch nach § 89 d SGB VIII ist durch den vom Bundesverwaltungsgericht unter Berufung auf den Grundsatz von Treu und Glauben entwickelten sogenannten kostenrechtlichen Interessenwahrungsgrundsatz (zuletzt BVerwG 5 C 30.12 vom 13.06.2013) begrenzt: „Danach hat der zur Kostenerstattung berechnigte Sozialleistungsträger bei der Leistungsgewährung die rechtlich gebotene Sorgfalt anzuwenden, zu deren Einhaltung er in eigenen Angelegenheiten gehalten ist. ... Der Erstattungs-berechtigte muss nicht nur darauf hinwirken, dass der erstattungsfähige Umfang gering ausfällt ..., sondern gegebenenfalls auch, dass der Anspruch gegenüber dem Erstattungspflichtigen nicht entsteht. Zur Erreichung dieser Ziele hat er alle nach Lage des Einzelfalls möglichen und zumutbaren Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen.“